

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 115.

- 1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. S. Weimarischen Malzausschlagsamts zu Ostheim betr.

Nach einer anher gelangten Mittheilung ist dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Malzausschlagsamt zu Ostheim die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art erteilt worden: was hiermit für die Betheiligten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die gedachte Befugniß mit dem 1. Januar l. J. in das Leben treten wird.

Orsa, den 13. Dezbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

- 2) Bekanntmachung, die Frankirung der Briefe durch Marken betr.

Nachdem von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung in Ausführung des Art. 18. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags (publizirt in Nr. 111. der Gesetzsammlung) Vorkehrung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar l. J. ab die Frankirung der Korrespondenzen durch Marken auch auf den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten Platz greifen kann: so bringen wir in dem Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums, welche in dieser Beziehung getroffen worden und bei Anwendung von Freimarken zu beobachten sind:

Vom 1. Januar 1852 ab können bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen die nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehöri gen Staaten bestimmten Briefpostsendungen, Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen

Mudgesehen am 14. Januar 1852.